



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 19. April 2005 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.04.2019:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.1 für einen Einzelfall	7,50 €
1.2 für eine Dauerzulassung	
- höchstens 5 Jahre	38,00 €
2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
- höchstens für 5 Jahre-	5,-- bis 10,-- €
für sonstige gewerbliche	
Tätigkeit	5,-- bis 10,-- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Erdbestattung

1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
1.1.1 im Einzelgrab	739,00 €
1.1.2 im doppelbreiten Grab – Erst-/Zweitbelegung	739,00 €
1.1.3 im doppeltiefen Grab – Erst-/Zweitbelegung	813,00 €
1.2 von Personen unter 10 Jahren	325,00 €
1.3 von Tot-/Fehlgeburten, Ungeborene	154,00 €
1.4 ein Zuschlag zu 1.1-1.3 für Bestattungen an Samstagen	27,00 €
1.5 ein Zuschlag für Bestattungen außerhalb der lfd. Gräberreihen	125,00 €

2. für die Feuerbestattung

2.1 für die Beisetzung im Urnengrab	408,00 €
2.2 für die Beisetzung im Urnenwandgrab	270,00 €
2.3 ein Zuschlag zu 2.1-2.2 für Beisetzungen an Samstagen von	27,00 €
2.4 ein Zuschlag für Bestattungen außerhalb der lfd. Gräberreihen	125,00 €

3. für die Benützung der Leichenhalle	427,00 €
---------------------------------------	----------

	Überlassung an Pers. nach § 1 (1) Friedhofs- ordnung	Überlassung an Auswärtige
4. Für die Überlassung eines		
4.1 Reihengrabes		
4.1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.423,00 €	3.231,00 €
4.1.2 für Personen unter 10 Jahren	1.496,00 €	1.994,00 €
4.1.3 für Tot-/Fehlgeburte Ungeborene	1.348,00 €	1.798,00 €
4.2 Rasenreihengrabes	2.648,00 €	3.531,00 €
4.3 anonymen Reihengrabes	2.648,00 €	3.531,00 €
5. Für die Überlassung eines		
5.1 Urnenerdgrabes		
5.1.1 Urnenreihengrab	1.540,00 €	1.811,00 €
5.1.2 Urnenrasengrab	1.524,00 €	1.793,00 €
5.1.3 Baum-Urnengrab	1.008,00 €	1.186,00 €
5.1.4 im Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.008,00 €	1.186,00 €
5.2 Urnenwandgrabes		
5.2.1 Urnenwandreihengrab	1.385,00 €	1.629,00 €
5.2.2 anonymes Urnenwandgrab	991,00 €	1.166,00 €
6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
6.1 Erd-Wahlgrab		
6.1.1 doppelbreit		
6.1.1.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	9.155,00 €	12.207,00 €
6.1.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 7 pro Jahr der Verlängerung	219,00 €	292,00 €
6.1.2 doppeltief		
6.1.2.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrecht	8.069,00 €	10.759,00 €
6.1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 7 pro Jahr der Verlängerung	192,00 €	256,00 €
6.2 Rasenwahlgrab		
6.2.1 doppelbreit		
6.2.1.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	10.273,00 €	13.698,00 €
6.2.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 7 pro Jahr der Verlängerung	256,00 €	342,00 €
6.2.2 doppeltief		
6.2.2.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrecht	8.556,00 €	11.408,00 €
6.2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 7 - der pro Jahr Verlängerung	213,00 €	285,00 €

	Überlassung an Pers. nach § 1 (1) Friedhofs- ordnung	Überlassung an Auswärtige
6.3 Urnen-Wahlgrab		
6.3.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts		
- im Urnengrabfeld	5.718,00 €	6.727,00 €
- im Urnenbaumgrabfeld	2.811,00 €	3.308,00 €
6.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweit-/Drittbelegung nach § 13 Abs. 7 pro Jahr der Verlängerung		
- im Urnengrabfeld	131,00 €	155,00 €
- im Urnenbaumgrabfeld	84,00 €	99,00 €
6.4 Urnenwand-Wahlgrab		
6.4.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	3.464,00 €	4.075,00 €
6.4.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweit-/Drittbelegung nach § 13 Abs. 7 pro Jahr der Verlängerung	106,00 €	124,00 €

Bestattungen, Grabüberlassungen und die Verleihung von Grabnutzungsrechten ab Inkrafttreten der Änderungssatzung für Todesfälle, die vor der Beschlussfassung des Gemeinderats zur Änderung der Satzung eingetreten sind, werden nach der bisherigen Gebührensatzung vom 26.10.2010 veranlagt, es sei denn, es handelt sich um Gebührentatbestände, für die die bisherige Gebührensatzung keine Sätze festgesetzt hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.05.2019 in Kraft.

Gomaringen, den 26.03.2019

gez.
Steffen Heß
Bürgermeister